

BVGer D-7119/2008 vom 16. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7119_2008

FR: TAF D-7119/2008 du 16 novembre 2011

IT: TAF D-7119/2008 del 16 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Dem Beschwerdeführer wurde während hängigem Beschwerdeverfahren aufgrund seiner zwischenzeitlich erfolgten Heirat mit einer Schweizer Bürgerin durch die zuständige kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die vom BFM in der angefochtenen Verfügung verfügte Wegweisung aus der Schweiz sowie der darin angeordnete Vollzug der Wegweisung (Ziffern 3 bis 5 des Dispositivs der Verfügung vom 7. Oktober 2008) sind infolgedessen als dahin gefallen zu betrachten, da diese gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 11c S. 178, EMARK 2000 Nr. 30 E. 4 S. 251). Die Beschwerde ist demnach zufolge nachträglichem Wegfall des Anfechtungsgegenstandes und damit des Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit darin beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechsell, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 3.3

In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit Beginn der 80-er Jahre bis im Jahre 2003 wiederholt Verfolgungs-massnahmen der türkischen Behörden ausgesetzt war. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht ebenfalls kein Anlass, an den dies-bezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers zu zweifeln. Aufgrund der übereinstimmenden, detaillierten, mit Realkennzeichen versehenen und teils mit Beweismitteln belegten Angaben steht damit fest, dass er aufgrund seiner politischen Gesinnung und Tätigkeiten bis und mit dem Jahre 2003 in der Türkei wiederholt gezielten staatlichen Festnahmen und damit einhergehenden Misshandlungen ausgesetzt gewesen war.

E. 3.4

Das BFM stellt sich jedoch auf den Standpunkt, die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse die sich danach bis zu seiner Ausreise im Mai 2006 abgespielt haben sollen, seien als nicht glaubhaft zu erachten. Die vorausgehenden Verfolgungsmassnahmen

seitens der türki-schen Behörden bis im Jahre 2003 würden daher zu weit zurück liegen respektive könnten nicht mehr als Anlass für die im Jahre 2006 erfolgte Flucht des Beschwerdeführers aus der Türkei gewertet werden. Ob sich diese Einschätzung als zutreffend erweist, lässt sich indes, wie nach-stehend aufgezeigt, nicht abschliessend beurteilen, da es für die Vor-nahme einer umfassenden Glaubhaftigkeitsprüfung im umschriebenen Sinne an der Erhebung wesentlicher Sachverhaltselemente durch das BFM mangelt.

E. 3.5

Wie im Verwaltungsverfahren allgemein, gilt auch im Asylverfahren der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Das BFM hat die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen zu beschaffen, die relevanten Umstände ab-zuklären und darüber ordnungsgemäss Beweis zu führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzu-wirken (vgl. (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 und E. 10.2.2 S. 734 f., BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 356 f.) Ferner verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG), dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Für das Asylverfahren wird der Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 29 AsylG, der vorschreibt, dass Asylsuchende zu den Asylgründen mündlich anzuhören sind, näher konkretisiert. Die An-hörung soll Gewähr bieten, dass die asylsuchende Person ihre Asyl-gründe vollständig darlegen kann und diese von der Asylbehörde korrekt erfasst werden, wobei die mündliche Befragung insbesondere auch dazu dient, gezielte Rückfragen zur Erhebung des Sachverhalts zu stellen und Missverständnisse zu klären (BVGE 2007/30 E. 5.5.1 und 5.5.2 S. 365 f.; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M.1990, S. 256 f.).

E. 3.6

Das BFM weist in der angefochtenen Verfügung einerseits auf die vom Beschwerdeführer unterschiedlich angegebenen Ausreisedaten und Orte, an denen er sich kurz vor seiner Ausreise aufgehalten habe, hin. Aus den Protokollen ergibt sich, dass diesbezüglich tatsächlich unter-schiedliche Angaben des Beschwerdeführers bestehen. Im EVZ-Protokoll wird als Ausreisedatum der 15. Mai 2006 aufgeführt, während bei der ein-lässlichen Anhörung der 6. Mai 2006 als Zeitpunkt der Ausreise genannt wird (vgl. act. A1/10 S. 8, act. A17/31 S. 12, 14). Es kann jedoch - wie in der Beschwerde zu Recht eingewendet wird - nicht ausgeschlossen wer-den, dass diese unterschiedlich protokollierten Daten auf Übersetzungs-fehler zurückzuführen sind. So wies der Beschwerdeführer das BFM be-reits am Tag nach der Erstbefragung schriftlich auf mögliche Miss-verständnisse hin, da die Befragung auf Türkisch und nicht auf Kurdisch - seiner Muttersprache - durchgeführt worden sei (vgl. act. A12/1). Zu Beginn der Anhörung bemerkte er zudem, es habe bei der Erstbefragung möglicherweise Übersetzungsfehler gegeben und er sei nicht wie im ent-sprechenden Protokoll der EVZ vermerkt (vgl. act. A1/10 S. 1), am (...), sondern am (...) geboren. Zugleich wies er darauf hin, dass er nicht in MM. _____ und NN. _____ tätig gewesen sei; er habe bei der Summarbefragung vielmehr erklärt, dort seien am intensivsten Leute von Unbekannten umgebracht worden (vgl. act. A17/31 S. 2). Auf

Übersetzungsfehler und damit verbundene unsorgfältige Protokollführung im EVZ deutet auch die Tatsache hin, dass der vom Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung erwähnte 6. Mai 2006 - wie von ihm hervorgehoben - tatsächlich ein Samstag war (vgl. act. A17/31 S. 12), während der im EVZ protokollierte 15. Mai 2006 ein Montag gewesen wäre. Zudem fällt auf, dass im EVZ als Einreisedatum der 15. Mai des Jahres 2005 vermerkt wird (vgl. act. A1/10 S. 8), was angesichts des vom Beschwerdeführer angegebenen Ausreisejahres 2006 und dessen Einreise in die Schweiz im selben Jahr nicht zutreffen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht abwegig, dass die Aussage des Beschwerdeführers im EVZ, er habe J. _____ im Januar 2006 verlassen und sich nach KK. _____ begeben und dort mehrere Monate aufgehalten (vgl. act. A1/10 S. 2) ebenfalls ungenau protokolliert worden ist. Auf die unterschiedlich genannten Aufenthaltsorte vor seiner Ausreise wurde er im Übrigen - im Gegensatz zu den nicht kongruierenden Ausreisedaten (vgl. act. A17/31 S. 14) - im Rahmen der einlässlichen Anhörung nicht angesprochen, was rückblickend betrachtet jedoch mit Blick auf die richtige Erfassung des rechtserheblichen Sachverhalts auch hinsichtlich der Aufenthaltsorte aufgedrängt hätte. Was das vom Beschwerdeführer im Rahmen der zweiten Anhörung genannte Geburtsdatum, der (...), anbelangt, ist zudem festzuhalten, dass dieses sowohl mit jenem auf dem Personalienblatt (vgl. act. A3/2 S. 1 und 2) als auch mit jenen Angaben auf dem Familienregisterauszug, der in Farbkopie beim BFM eingereichten Versicherungskarte und der Wohnsitzbestätigung übereinstimmt, und schliesslich auch jenem Datum entspricht, das auf dem Nüfus, den der Beschwerdeführer anlässlich des in der Schweiz durchgeführten Eheschliessungsverfahrens eingereicht hat, eingetragen ist. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb das BFM im Rubrum den (...) und nicht den (...) als Geburtsdatum des Beschwerdeführers nennt (vgl. act. A44/7 S. 1). Es bestehen mithin gewichtige Indizien, die darauf hindeuten, dass die vom BFM erwähnten Ungereimtheiten auf eine unsorgfältige Protokollführung oder Übersetzungsschwierigkeiten zurückzuführen sind, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, der Sachverhalt sei in diesen Punkten korrekt erstellt.

E. 3.7

Dem Anhörungsprotokoll der einlässlichen Anhörung lässt sich im Weiteren entnehmen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines schwer angeschlagenen psychischen Zustandes und seiner damit verbundenen wiederkehrenden emotionalen Ausbrüche Pausen gewährt werden mussten (vgl. act. A17/31 S. 5, S. 18, S. 31). Der Befrager stellte nach Beginn der eingehenden freien Darstellung des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner politischen Tätigkeiten und den damit verbundenen Festnahmen und Misshandlungen fest, er sehe, dass es den Beschwerdeführer stark belaste, von dieser Zeit zu sprechen, und wies ihn darauf hin, dass er mit Bezug auf die Ereignisse, die letztlich zur Ausreise führten, über das berichten solle, was er sich zumuten könne, und erwähnen solle, wenn er über etwas nicht vertieft sprechen könne (vgl. act. A17/31 S. 19). Anschliessend folgte eine Beschreibung des Beschwerdeführers darüber, wie er und andere Parteileute 2005 erpresst worden seien (vgl. act. A17/31 S. 20). Nach diesen Ausführungen sowie der zusätzlichen Anmerkung des Beschwerdeführers, er und seine Familie seien dauernd durch den JITEM bedroht worden (vgl. act. A17/31 S. 21), bemerkte der Befrager, sie würden, wenn sie mehr erfahren wollten, nochmals darauf zurückkommen (vgl. act. A17/31 S. 21). Explizite Fragen bezüglich der geltend gemachten Erpressungsversuche durch einen Angehörigen des JITEM im Jahre 2005 folgten indes nachträglich ebenso wenig wie konkrete ergänzende Fragen zu den erwähnten ständigen Drohungen durch den JITEM in den Jahren 2005/2006. Die Feststellung des BFM, der Beschwerdeführer habe sich hinsichtlich der von ihm

geltend gemachten Bedrohungen durch den JITEM in unsubstanzierten Aussagen verloren, ist unter diesen Umständen kein stichhaltiges, gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sprechendes Argument. Dies auch deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer in seiner weitgehend freien und ausführlichen Erzählung die Eintreibung von Parteigeldern im Jahre 2005 durchaus anschaulich zu schildern vermochte (vgl. act. A17/31 S. 19 f.). Seine diesbezüglichen Angaben stimmen zudem mit Vorkommnissen überein, die sich in der Türkei tatsächlich zugetragen haben. Insbesondere sind nach Kenntnis des Gerichts die vom Beschwerdeführer genannten Personen (vgl. act. A17/31 S. 20) FF._____, GG._____ des JITEM tatsächlich wegen versuchter Geld-erpressung vom DEHAP-(...) DD._____ (anfangs Mai 2005) auf frischer Tat ertappt und festgenommen, allerdings kurz danach wieder freigelassen worden. Dass der Beschwerdeführer - wie DD._____ - Gelderpressungen seitens des JITEM ausgesetzt gewesen sein und bei deren Anzeige an die Polizei eine - wenn auch nicht offizielle - Rolle gespielt haben könnte, erscheint angesichts der durch das BFM nicht bestrittenen politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in prokurdischen, regimekritischen Parteien daher nicht von vornherein abwegig. Dem BFM ist zwar beizupflichten, dass angesichts der in diesem Zusammenhang geltend gemachten Bedrohungslage nicht einzuleuchten vermag, dass der Beschwerdeführer sich nach der Flucht lediglich zwei Wochen lang in einem Motel in II._____ aufgehalten habe und danach wieder nach Hause zurückgekehrt sein soll. Zudem erweisen sich auch die Angaben des Beschwerdeführers, wonach diese Bedrohungen mit der Erpressung von BB._____ Ende März 2005 angefangen, er sich daher zusammen mit seiner Frau in ein Motel in II._____ begeben habe und dort habe bleiben müssen respektive, er sei nach dem Tod seines Freundes HH._____ im August/September 2005 zusammen mit seiner Frau in ein Motel in II._____ gegangen (vgl. act. A17/31 S. 19 f.), insoweit als zumindest vordergründig unstimmig, als (nach Kenntnis des Gerichts) FF._____, GG._____ und weitere Personen bereits im Mai 2005 ertappt wurden. Aufgrund der Aktenlage ist aber eine abschliessende Beurteilung der diesbezüglichen Vorbringen unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit nicht möglich, da dem Beschwerdeführer anlässlich der einlässlichen Anhörung keine Fragen über die genauen Umstände, den konkreten Zeitpunkt und die Gründe für die kurze Dauer des Motel-Aufenthalts gestellt wurden und auch keine ergänzenden Fragen zur Person von BB._____ (dessen Name angeblich bloss ein Codename gewesen sein soll), zum konkreten Inhalt der vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erwähnten Tele-fongespräche, zu allfälligen dem Beschwerdeführer angedrohte Konsequenzen oder etwa zu seiner konkreten Rolle hinsichtlich der Anzeige an die Sicherheitsdirektion in Istanbul und seiner Beziehung zu DD._____. Wenn auch aufgrund des erwähnten angeschlagenen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers solche und weitere Fragestellungen im Rahmen der Anhörung vom 20. März 2007 kaum möglich gewesen sein dürften (vgl. dazu auch act. A17/31 S. 31), wäre das BFM dennoch gehalten gewesen, diesen Fragen nachzugehen und dazu allen-falls weitere Abklärungen, etwa in Form einer Anfrage an die Schweizerische Botschaft, vorzunehmen, zumal die Botschaftsanfrage des BFM vom 8. Juni 2007 die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Erpressungsversuche gänzlich unerwähnt lässt (vgl. act A23/4). Der wesentliche Sachverhalt ist mithin auch in diesem Zusammenhang nicht vollständig erstellt.

E. 3.8

Dasselbe gilt auch mit Bezug auf die vom Beschwerdeführer angeblich durchgeführten Razzien durch den JITEM im Jahre 2006. Dem BFM ist zwar darin beizupflichten, dass der

Beschwerdeführer anlässlich der summarischen Befragung den Verlust seiner Ausweispapiere mit der Razzia des JITEM vom 3. Januar 2006 begründete (vgl. act. A1/10 S. 4), während er an der einlässlichen Anhörung erklärte, sein Pass sei am 16./17. April 2006 beschlagnahmt worden (vgl. act. A17/31 S. 5 und 27). Zudem erklärte er einerseits, der Pass sei bei seinem Bruder gewesen (vgl. act. A17/31 S. 27), und antwortete auf die Frage, wo der Nüfus geblieben sei, er glaube, sie hätten beides zusammen Ende 2005 beschlagnahmt (vgl. act. A17/31 S. 6). Auch gab er in diesem Zusammenhang später zu Protokoll, der Nüfus sei im April zusammen mit dem Pass beschlagnahmt worden (vgl. act. A17/31 S. 27). Aus diesen Ungeheimheiten lässt sich aber nicht ohne weiteres darauf schliessen, die vom Beschwerdeführer erwähnten Razzien respektive Behelligungen seiner Familie durch Sicherheitskräfte im Jahre 2006 seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als nicht glaubhaft zu erachten. Immerhin erwähnte er bereits im Rahmen der Kurzbefragung die Razzia vom Januar 2006 und erklärte, er habe von seiner Frau telefonisch erfahren, dass im April 2006 Personen des JITEM in seiner Abwesenheit drei Tage lang ihr Haus durchwühlt, seine damalige Ehefrau ausgezogen und sie nach seinem Aufenthaltsort gefragt hätten (vgl. act. A1/10 S. 4 und 7). Eine umfassende Glaubhaftigkeitsprüfung erscheint allerdings auch hier mangels spezifischer Fragen des BFM zur allfälligen Klarstellung erwähnter unterschiedlicher Äusserungen nicht möglich. Angesichts der vorliegend im asylspezifischen Kontext gewichtigen Frage nach einer im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung erstaunt zudem, dass sich der Anfrage an die Schweizerische Botschaft in Ankara keinerlei konkrete Fragen zu den vom Beschwerdeführer im Jahre 2006 aufgeführten Razzien respektive Behelligungen seiner Familie entnommen werden können; stattdessen wird in der Anfrage lediglich in pauschaler Weise von "Schwierigkeiten mit dem JITEM" gesprochen (vgl. act. A23/4).

E. 3.9

Zur Klärung der Frage, ob glaubhaft ist, dass die Familie des Beschwerdeführers im Jahre 2006 Razzien ausgesetzt gewesen sei und die ehemalige Ehefrau in diesem Zusammenhang sexuell belästigt worden sei, wäre zugleich auch auf die Aussagen der Tochter des Beschwerdeführers, NN. _____, zurückzugreifen und diese gegebenenfalls zusätzlichen Fragen zu unterziehen. Den Verfahrensakten der Tochter N (...) ist nämlich zu entnehmen, dass diese kurz vor Erlass der angefochtenen Verfügung in die Schweiz einreiste und am 15. Oktober 2008 ein Asylgesuch stellte, über welches das BFM derzeit noch nicht entschieden hat. Die Tochter bestätigte nämlich in der Befragung vom 21. Oktober 2008, dass die Familie von den Behörden wie auch den türkischen Nationalisten beschattet und bedroht werde, ihre Mutter und ihr Vater gefoltert worden, sie ständigen Druckausübungen durch die Behörden ausgesetzt gewesen seien, ihr Vater gesucht worden sei und Hausrazzien stattgefunden hätten (vgl. N [...] act. A1/9 S. 5 f.). Einige Tage nach Silvester 2006 sowie ungefähr Mitte April 2006 - so die allgemein gehaltenen Aussagen der Tochter im Rahmen der einlässlichen Anhörung vom 7. April 2010 - hätten Hausrazzien stattgefunden, bei denen körperliche Gewalt angewandt worden sei. Polizisten hätten ihr Haus durchsucht, nach ihrem Vater und seinen Freunden gefragt und sie hätten sämtliche Papiere und Bücher von ihm durchwühlt (vgl. N [...] act. A14/18 S. 13). Im Weiteren gab die Tochter zu Protokoll, man habe ihre Mutter in ein anderes Zimmer gebracht und während sie im Zimmer nebenan gewesen sei, habe man ihre Mutter heftig geschlagen. Ihre Mutter habe geweint und geschrien. Dann habe man ihre Mutter zurück ins Zimmer gebracht. Ihre Mutter sei zerstört gewesen. Diese sei vergewaltigt worden (vgl. N [...] act. A14/18 S. 15). Die näheren Umstände dieser Ereignisse bleiben jedoch im Dunkeln. So ist

nicht bekannt, in welchem konkreten Zeitraum sich der sexuelle Übergriff auf die Mutter ereignet haben soll, ob dieser im Rahmen der erwähnten Razzien stattgefunden hat und ob die Mutter gegen die Übergriffe Anzeige erstattet hat. Da die Anhörung nach einer kurzen Unterbrechung wegen der emotional aufgewühlten Tochter nicht fortgesetzt werden konnte, bleibt aufgrund der Akten auch unklar, welchen Zusammenhang diese Ereignisse konkret mit der Person des Beschwerdeführers allenfalls aufweisen.

E. 3.10

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Beschwerden respektive die in diesem Zusammenhang ärztlich gestellten Diagnosen zieht das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht explizit in Zweifel. Auch für das Bundesverwaltungsgericht steht fest, dass der Beschwerdeführer gemäss den ärztlichen Gutachten an einer an-dauern-den Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD-10: F62.0) leidet, welche zudem irreversibel und chronifiziert ist. Hinzu kommt, dass beim Beschwerdeführer offenbar eine Suizidalität behandelt wurde. Ob diese noch aktuell ist und in welcher genauen medizinischen Verfassung sich der Beschwerdeführer heute befindet, wird allenfalls Sache weiterer Abklärungen durch das BFM sein. Fest steht jedoch, dass das BFM in seiner Würdigung der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers dessen schweren psychischen Leiden keine Beachtung schenkt, sondern diese einzig bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Voll-zuges der Wegweisung berücksichtigt. In der Vernehmlassung führt das BFM an, die Angaben des Beschwerdeführers seien im ärztlichen Gutachten vom 30. Oktober 2008 ungeprüft übernommen worden, wes-halb sie in Bezug auf die Aussagekraft zu den Gründen der Trauma-tisierung relativiert werden müssten. Damit lässt das BFM allerdings - wie in der Beschwerde zu Recht gerügt - ausser Acht, dass einer von fachlich qualifizierter Seite festgestellten Traumatisierung im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsprüfung unter Umständen ebenfalls Rechnung zu tragen ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2007/31 E. 5.1 S. 376 ff.). Das BFM wird sich daher bei seiner Neubeurteilung auch damit auseinandersetzen müssen, ob allfällige Differenzen in den Aussagen des Beschwerdeführers auf des-sen Krankheit zurückgeführt werden könnten.

E. 3.11

Das BFM vertritt in der angefochtenen Verfügung vom 7. Oktober 2008 die Ansicht, die Verurteilung des Beschwerdeführers vom 25. Mai 2006 durch die (...) in J. _____ wegen Widerstandes gegen die Ordnungskräfte und Widerhandlung gegen das Gesetz über die Versammlungen und Demonstrationen zu eineinhalb Jahren Haft bedingt (vgl. act. A24/10 S. 9) sei nicht asylrelevant respektive vermöge keine Zwangssituation im flüchtlingsrechtlichen Sinne zu begründen. Damit lässt es jedoch unberücksichtigt, dass die Sache bereits am 29. September 2006 an den (...) überwiesen und diese somit allenfalls bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung entschieden worden sein könnte. Diesbezüglich liegen allerdings keinerlei Unterlagen oder Informationen vor. Damit bleibt der Grund des Weiterzugs des Urteils - welches im Übrigen lediglich in türkischer Sprache vorliegt - und der aktuelle Verfahrensstand offen. Dem (...)verfahren kann jedoch in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht sehr wohl Bedeutung zukommen. Das BFM wird daher nicht umhin kommen, vor seiner Neubeurteilung ent-sprechende Erkundigungen zu tätigen. Sollte sich dabei ergeben, dass das Verfahren nach wie vor hängig ist, würde insbesondere interessieren, ob nach türkischem Recht die Möglichkeit bestünde, dass der Beschwer-deführer strenger verurteilt werden und allenfalls die ursprünglich bedingt ausgesprochene Strafe noch vollzogen werden könnte. Sollte das Straf-verfahren

zwischenzeitlich abgeschlossen worden sein, dürfte zudem zu klären sein, ob der Beschwerdeführer in der Folge nunmehr als politisch unbequeme Person in einer Datei registriert worden sein könnte.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass im EVZ aufgrund von Übersetzungsproblemen die Aussagen des Beschwerdeführers offenbar zu-mindest teilweise ungenau protokolliert wurden. Insbesondere erscheint aber eine umfassende Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers mangels Konfrontation hinsichtlich bestimmter Ungereimtheiten in seinen Aussagen und damit verbundener konkreter ergänzender Fragen betreffend den geltend gemachten Erpressungs-versuch und der darauf angeblich folgenden Razzien respektive Be-drohungen im Jahre 2006 nicht möglich, zumal das BFM diesbezüglich keine weiteren Abklärungen getroffen hat. Das BFM hat es zudem unter-lassen, sich Klarheit über den Stand beziehungsweise den Ausgang des in der Türkei im Oktober 2007 hängig gewesenen (...)verfahrens betreffend den Beschwerdeführer zu verschaffen. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist somit nicht vollständig erstellt. Die Verfügung weist daher schwer-wiegende Mängel auf, für deren Heilung im Rahmen des vor-liegenden Beschwerdeverfahrens kein Raum besteht. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist, die Verfügung vom 7. Oktober 2008 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur Neu Beurteilung an das Bundesamt zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der darin ausgewiesene Aufwand von 24,5 Stunden à Fr. 250.- und die Auslagen von Fr. 90.45.- erscheinen angemessen. Das BFM ist folglich an-zuweisen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundes-verwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 6'712.20 (inkl. Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.